

Satzung
Pflegegemeinschaft
Kirchlauter

§ 1 Zweck

Die Pflegegemeinschaft befasst sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit der Pflege und dem Unterhalt von Gemeinschaftsanlagen aus Flurbereinigungsverfahren (insbes. Feldwege, Gräben, Regenrückhaltungen, Hecken und Grünflächen außerhalb des Ortsbereiches)

Die Pflegegemeinschaft kann auch Dienstleistungen in der Landschafts- und Gewässerpflege und durch die Übernahme von Arbeiten im kommunalen Bereich erbringen.

Die Pflegegemeinschaft berät ihre Mitglieder und andere Interessenten über die Möglichkeiten zur Schonung von Gemeinschaftsanlagen und über geeignete Maßnahmen zum Schutz von Landschaft und Natur.

§ 2 Mitglieder, Wirkungsbereich

Mitglied der Pflegegemeinschaft kann jeder Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Bereich der Gemarkung Kirchlauter werden.

Mitglied kann auch ein Pächter von landschaftlichen Grundstücken in der Gemarkung Kirchlauter werden, wenn er innerhalb des Gemeindegebietes Kirchlauter land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke besitzt.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Aufnahmebeschluß der Vorstandschaft erworben. Der Austritt aus der Pflegegemeinschaft ist jeweils zum Jahresende möglich, wenn die Kündigung schriftlich bis zum 01.10. des laufenden Jahres an die Pflegegemeinschaft erfolgt.

§ 3 Organe

1. Die Organe der Pflegegemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft.

2. Die Vorstandschaft besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassier.

Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft ist stimmberechtigtes Mitglied in der Vorstandschaft sofern er nicht direkt in eine der Funktionen gewählt wird.
Weitere Beisitzer können für bestimmte Aufgaben gewählt werden.

Die örtlichen Rechnungsprüfer des Gemeinderates Kirchlauter fungieren als Kassenprüfer.

§ 4 Wahlen, Abstimmungen

1. Alle Wahlen erfolgen per Handzeichen, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Einwand aus der Versammlung erfolgt.
2. Die Wahldauer beträgt 4 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied früher aus, so erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Ergänzungswahl bis zum Ende der laufenden Wahlzeit.
3. Alle Abstimmungen (Beschlüsse) erfolgen per Handzeichen.
4. Alle Wahlen und Abstimmungen benötigen die Mehrheit der anwesenden Stimmen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme, ohne Vollmacht sind Familienangehörige 1. Grades stimmberechtigt . Sie haben auch ein passives Wahlrecht.
6. Für jedes Mitglied kann nur eine Person gewählt werden.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Ladung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung der Vorstandschaft
2. Billigung des Pflegeplanes (Arbeitsplan) für das Folgejahr
3. Billigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr
4. Beschlussfassung über evtl. Mitgliedsbeiträge und Umlagen
5. Satzungsänderung
6. Alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten, die nicht durch die Vorstandschaft erledigt werden können.

Die Einladungsfrist für die jährliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich im November durchgeführt werden. Einladung erfolgt durch Aushang an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln und im Mitteilungsblatt der VG Ebelsbach oder der örtlichen Presse.

§ 6 Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft hat

1. mindestens eine Mitgliederversammlung im Jahr einzuberufen mit Rechenschaftsbericht und Kassenbericht für das abgelaufene Haushaltsjahr,
2. den Haushalts- und Pflegeplan für das Folgejahr vorzulegen,
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen. Insbesondere den beschlossenen Pflegeplan umzusetzen.

Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung.

§ 7 Finanzierung

Die Pflegegemeinschaft finanziert sich aus Zuschüssen, von der Jagdgenossenschaft zur Verfügung gestellten Mitteln aus dem Jagdpacht, Eigenmitteln, Kostensätze und sonstige Einnahmen sowie aus Einhebung von beschlossenen Mitgliedsbeiträgen.

§ 8 Pflegeplan und Vergütung

Zur Durchführung des jährlichen Pflegeplanes erteilt die Vorstandschaft die Aufträge. Die Arbeitsvergabe ist grundsätzlich an interessierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe und deren Zusammenschlüsse oder Selbsthilfeeinrichtungen zu vergeben. Sie müssen Mitglieder des Maschinenringes Hassberge sein. Die Vergütung erfolgt grundsätzlich nach den Sätzen des Maschinenringes oder nach einer durch die Verbandsversammlung festzulegenden Entschädigungsordnung.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung der Pflegegemeinschaft erfolgt, wenn der Zweck gem. § 1 nicht mehr gegeben ist und 2/3 aller Mitglieder dies in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschließen. Eventuell vorhandene Vermögenswerte werden nach Abzug evtl. Belastungen der Gemeinde Kirchlauter – zweckgebunden für Aufgaben nach § 1 dieser Satzung- übergeben.

Kirchlauter, den